



Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 76 78 (Telefon)
+41 31 634 51 54 (Fax)
Info.ra.dij@be.ch
www.be.ch/ra-dij

Merkblatt zum Beschwerdeverfahren vor der Direktion für Inneres und Justiz betreffend Prämienverbilligungen

Das Einreichen einer Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern gegen eine Einspracheverfügung des Amtes für Sozialversicherungen hat ein Beschwerdeverfahren zur Folge, dessen Grundsätze im Wesentlichen im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) geregelt sind. Die Durchführung des Instruktionsverfahrens und die Vorbereitung des Beschwerdeentscheids der Direktion obliegen dem Rechtsamt. Im Instruktionsverfahren können folgende Verfahrensschritte unterschieden werden:

1. **Schriftenwechsel:** Die Beschwerde wird der Vorinstanz zur Einreichung einer schriftlichen Beschwerdevernehmlassung zugestellt.
2. **Beweismassnahmen:** Das Rechtsamt kann nach dem Eintreffen der Vernehmlassung weitere Beweismassnahmen (Einfordern weiterer Unterlagen, Einholen zusätzlicher Ausführungen der Verfahrensbeteiligten etc.) anordnen, soweit dies für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.
3. **Schlussbemerkungen:** Soweit nötig setzt das Rechtsamt den Verfahrensbeteiligten Frist für eine abschliessende schriftliche Stellungnahme zum Beweisergebnis.
4. **Abschluss der Instruktion:** Wenn die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind, wird der schriftliche Beschwerdeentscheid ausgearbeitet.
5. **Prozessrisiko:** Für den Beschwerdeentscheid wird eine Gebühr erhoben, welche in der Regel der unterliegenden Partei zur Bezahlung auferlegt wird. Die Gebühr bemisst sich im Rahmen des geltenden Tarifs nach dem gesamten Aufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Pauschalgebühr beträgt in der Regel Fr. 1'000.–. Bei einfachen Geschäften kann die Pauschalgebühr angemessen reduziert werden. Für umfangreiche und zeitraubende Fälle kann eine entsprechend höhere Pauschalgebühr erhoben werden.
6. **Beschwerderückzug:** Die Beschwerde kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Pauschalgebühr in der Regel angemessen reduziert. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr ganz verzichtet werden.